



**Oberlandesgericht
Oldenburg**

Im Namen des Volkes

Urteil

6 U 30/24

18 O 237/23

Landgericht Osnabrück

In dem Rechtsstreit

■■■■■■■■■■ GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer ■■■■■■■■■■

- Klägerin, Berufungsklägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. ■■■■■■■■■■ Bremen

Geschäftszeichen: ■■■■■■■■■■

gegen

■■■■■■■■■■ GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■

- Beklagter, Berufungsbeklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen ■■■■■■■■■■

Geschäftszeichen: ■■■■■■■■■■

hat das Oberlandesgericht Oldenburg – 6. Zivilsenat – durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Dunkhase, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Sutschet und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Meyer auf die mündliche Verhandlung vom 22.05.2026 für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten und unter Zurückweisung der Berufung der Klägerin wird das am 04.03.2024 verkündete Urteil des Landgerichts Osnabrück (18 O 237/23) teilweise dahingehend abgeändert, dass die Klage abgewiesen wird.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Dieses Urteil und das angefochtene Urteil, soweit die Berufung zurückgewiesen worden ist, sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Die Klägerin macht einen Anspruch auf Unterlassung von Werbetelefonanrufen gegen die Beklagte geltend. Die Beklagte, die im Internet Firmenverzeichniseinträge u.ä. anbietet, verfolgt einen Entgeltanspruch auf Grund eines in einem solchen Telefonat vereinbarten Vertrags.

Der Geschäftsführer der Klägerin wurde am 04.07.2023 von einem Mitarbeiter der Beklagten angerufen. In dem folgenden Telefonat vereinbarten der Geschäftsführer der Klägerin und der Mitarbeiter der Beklagten einen kostenpflichtigen Firmenwerbeeintrag mit einer „zusätzlichen Online-Option“ in Gestalt eines rotierenden Startseiteneintrags. Am 17.07.2023 bestritt die Klägerin gegenüber der Beklagten den wirksamen Vertragsschluss und erklärte hilfsweise dessen Widerruf bzw. die Anfechtung. Die Beklagte bestätigte daraufhin unter dem 20.07.2023 die Kündigung des Vertrags über den Firmeneintrag zum 04.07.2025 sowie über die rotierende Anzeige auf der Startseite zum 05.08.2023.

Die Klägerin hat gemeint, sie habe einen Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte, weil diese mit ihrem Anruf in ihren (der Klägerin) eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eingegriffen habe. Sie hat behauptet, ihr Geschäftsführer habe gedacht, er spreche mit seiner Werbeagentur. Sie hat die Ansicht vertreten, den Vertrag wirksam angefochten bzw. wirksam fristlos gekündigt zu haben. Die Forderung der Beklagten sei wucherisch. Zudem habe die Beklagte die Leistung nicht erbracht.

Die Beklagte hat erklärt, sie werde die Klägerin künftig nicht mehr anrufen, auch wenn sich die Klägerin entsprechend den AGB der Beklagten mit Anrufen einverstanden erklärt habe. Sie hat widerklagend die Zahlung von 4.760,00 EUR verlangt.

Im Übrigen wird von der Wiedergabe der tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts und der Darstellung etwaiger Änderungen und Ergänzungen abgesehen (§ 540 Abs. 2, § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO).

Das Landgericht hat sowohl der Klage als auch der Widerklage stattgegeben; wegen der Einzelheiten wird auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen.

Dagegen haben beide Parteien Berufung eingelegt, mit der sie jeweils ihr erstinstanzliches Begehren weiterverfolgen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Berufungsbegründungen und -erwiderungen der Parteien verwiesen.

II.

Die Berufung der Klägerin ist zulässig, aber unbegründet, während die Berufung der Beklagten zulässig und begründet ist.

1. Die Berufung der Klägerin ist nicht begründet.

Das Landgericht hat die Klägerin auf die Widerklage der Beklagten zu Recht und mit zutreffender Begründung, auf die Bezug genommen wird, zur Zahlung verurteilt.

Der Vertrag über den Firmeneintrag in dem Verzeichnis der Beklagten ist hinreichend bestimmt. Der Geschäftsführer der Klägerin erteilte der Beklagten den Auftrag, sein Unternehmen „[REDACTED] GmbH“, also die Klägerin, für eine Laufzeit von zwei Jahren „bei der rabattierten Gebühr von 4.000,00 EUR netto“ in das Branchenverzeichnis der Beklagten einzutragen. Außerdem wurde die „zusätzliche Online-Option“ vereinbart, den „Eintrag als rotierenden Startseiteneintrag“ vorzuhalten für monatlich 99,00 EUR netto, dies monatlich kündbar und im ersten Monat kostenfrei. Damit sind alle wesentlichen Vertragsinhalte klar bestimmt, nämlich die Leistung der Beklagten, die Gegenleistung der Klägerin sowie die Vertragslaufzeit.

Der Vertrag ist auch nicht nichtig. Zwar handelte es sich bei dem Anruf des Mitarbeiters der Beklagten bei dem Geschäftsführer der Klägerin um eine unzumutbare Belästigung i.S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 UWG, weil es an der mutmaßlichen Einwilligung der Klägerin als „sonstiger Marktteilnehmerin“ fehlte. Denn allein der Umstand, dass die Klägerin zum Zeitpunkt des Anrufs bereits in anderen Firmenverzeichnissen im Internet vertreten war, begründete keine „mutmaßliche Einwilligung“ im Hinblick auf Werbetelefonanrufe. Erforderlich für eine „mutmaßliche Einwilligung“ ist nämlich, dass auf Grund konkreter Umstände ein sachliches Interesse des Anzurufenden an dem Anruf vermutet werden kann (Köhler, in Köhler/Feddersen, UWG, 44. Aufl. 2026, § 7 Rn. 219 m.w.N. zur höchstrichterlichen Rechtsprechung). Eine mutmaßliche Einwilligung ist im Allgemeinen noch nicht dann anzunehmen, wenn der Anruf lediglich eine „allgemeine Sachbezogenheit“ aufweist, da diese nahezu immer gegeben sein dürfte und damit die Telefonwerbung fast unbegrenzt möglich wäre (so BGH GRUR 2001, 1181 [1183]). Daher ist „zu fragen, ob ein konkreter, aus dem Interessenbereich des Anzurufenden herzuleitender Grund vorliegt, der den Werbeanruf rechtfertigen könnte“ (BGH, a.a.O.; vgl. auch Köhler, a.a.O., Rn. 219). Ein solcher Grund ist hier nicht vorgetragen und auch sonst nicht ersichtlich.

Dieser Verstoß gegen § 7 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 UWG bedeutet aber nicht zugleich einen Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot im Sinne des 134 BGB. Verbote im Sinne des § 134 BGB sind Vorschriften, die eine nach der Rechtsordnung grundsätzlich mögliche rechtsgeschäftliche Regelung wegen ihres Inhalts oder wegen der Umstände ihres Zustandekommens untersagen. Ein solches Verbot enthält § 7 Abs. 1 und 2 UWG nicht. Nach § 7 UWG sind nicht der Inhalt eines Rechtsgeschäfts und die Umstände seines Zustandekommens zu beurteilen, sondern die Art und Weise des wettbewerblichen Verhaltens. (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 07.10.2016 – 12 U 38/15 –, juris Rn. 29, unter Verweis auf BGH, NJW 1991, S. 287 Rn. 53). Die Vorschrift schützt nicht die Entscheidungsfreiheit der Marktteilnehmer (vgl. Köhler, a.a.O., Rn. 3 m.w.N.).

Der Vertrag ist auch nicht wegen Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB nichtig. Es liegt weder der Wuchertatbestand des § 138 Abs. 2 BGB noch ein sogenanntes wucherähnliches Rechtsgeschäft gemäß § 138 Abs. 1 BGB vor. Beide Tatbestände erfordern sowohl ein objektiv auffälliges Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung als auch das Hinzutreten subjektiver Umstände, wie die vorwerfbare Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche des Benachteiligten im Falle des § 138 Abs. 2 BGB oder das Zutagetreten einer verwerflichen Gesinnung des Begünstigten im Falle

des § 138 Abs. 1 BGB. Während dabei regelmäßig aus den objektiven Umständen eine Vermutung auch für das Vorliegen des subjektiven Tatbestands besteht, ist dies bei einer Benachteiligung eines Vollkaufmanns in aller Regel anders; zu seinen Lasten besteht die Vermutung, dass der Begünstigte nicht in verwerflicher Weise eine persönliche oder geschäftliche Unterlegenheit des Benachteiligten ausgenutzt hat (vgl. BGH, NJW 2003, S. 2230 f. Rn. 19). Zwar behauptet die Klägerin ein auffälliges Missverhältnis, trägt dazu aber nichts Konkretes vor. Dass der Eintrag in dem Verzeichnis der Beklagten „wertlos“ ist, ist durch nichts belegt oder auch nur plausibel begründet. Im Übrigen fehlt es jedenfalls auch an der subjektiven Komponente des Wuchertatbestands. Die Klägerin hat die Vermutung, dass ihre persönliche oder geschäftliche Unterlegenheit nicht ausgenutzt worden ist, nicht widerlegt. Zwar beruft sie sich darauf, dass ihr Geschäftsführer sich überfordert und überrumpelt gefühlt habe, zumal der Anruf ihn im Urlaub erreicht habe. Dass der Anruf auf das private Mobiltelefon des Geschäftsführers der Klägerin weitergeleitet worden war, konnte der Mitarbeiter der Beklagten jedoch nicht wissen. Auch bestehen keine greifbaren Anhaltspunkte für einen Mangel an Urteilsvermögen, Unerfahrenheit etc. des Geschäftsführers der Klägerin, die die oben bezeichnete Vermutung widerlegen könnten.

Die Klägerin hat den Vertrag auch nicht wirksam widerrufen oder angefochten. Ein Widerrufsrecht der Klägerin bestand nicht. Für eine wirksame Anfechtung fehlt es an einem Anfechtungsgrund. Ausweislich der Abschrift der Telefonaufzeichnung wurde dem Geschäftsführer der Beklagten die Firma der Vertragspartnerin der Klägerin ausdrücklich genannt. Es wurden auch ausdrücklich und unmissverständlich die Gebühr von 4.000,00 EUR netto sowie die zusätzliche Gebühr von monatlich 99,00 EUR netto genannt. Der Geschäftsführer der Klägerin bestätigte die diesbezüglichen Angaben des Mitarbeiters der Beklagten jeweils. Seine Behauptungen, er habe sich im Irrtum über den Inhalt seiner Erklärung befunden und angenommen, er spreche mit seiner Werbeagentur, ohne zu wissen, dass es um eine kostenpflichtige Leistung gehe, sind damit widerlegt. Für eine arglistige Täuschung fehlt es aus den vorgenannten Gründen schon an einer Täuschungshandlung.

Bei seiner Behauptung, die Beklagte habe die vereinbarte Leistung nicht erbracht, handelt es sich um eine Behauptung bzw. ein Bestreiten ins Blaue. Das Landgericht hat in der mündlichen Verhandlung überprüft, ob die Klägerin über das Verzeichnis der Beklagten im Internet auffindbar war; das war der Fall.

Die Klägerin hat den Vertrag auch nicht wirksam gemäß § 648 BGB gekündigt. Denn nach § 11 der AGB der Beklagten (Anlage B5) war die Kündigung gemäß § 648 BGB ausdrücklich ausgeschlossen. Das begegnet auch keinen Bedenken, da das Werk der Beklagten ohnehin mit der Erstellung des Eintrags vollendet war. Selbst unter Anwendung der Vorschrift des § 648 BGB wäre die Klägerin dementsprechend zur Zahlung im geltend gemachten Umfang verpflichtet. Die von der Klägerin in diesem Zusammenhang angeführte Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 10.07.2025 – III ZR 59/24 – (NJW 2025, 1133), die sich mit dem Verstoß gegen das Transparenzgebot bei der Bezugnahme auf im Internet auffindbare AGB befasst, kann aus dem vorgenannten Grund nicht zu einer anderen Bewertung führen.

2. Dagegen ist die Berufung der Beklagten begründet.

Bei dem Anruf des Mitarbeiters der Beklagten bei dem Geschäftsführer der Klägerin handelte es sich zwar, wie unter Ziffer 1 ausgeführt, um einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Klägerin in Gestalt einer unzumutbaren Belästigung i.S.d. § 7 UWG. Durch einen solchen Verstoß wird an sich die Wiederholungsgefahr indiziert. Das Landgericht hat auch richtig festgestellt, dass durch eine bloße Erklärung der Beklagten die Wiederholungsgefahr nicht beseitigt werden kann.

Die Wiederholungsgefahr besteht aber deshalb nicht mehr, weil sich die Klägerin durch den Vertragsschluss mit der Beklagten konkludent mit zukünftigen Anrufen einverstanden erklärt hatte; denn das Einverständnis mit gegebenenfalls telefonischer Kontaktaufnahme ergibt sich zum einen aus dem Umstand des Vertragsschlusses selbst, da ersichtlich im Zuge der Abwicklung des Vertrags eine Kontaktaufnahme erforderlich sein kann, und zum anderen nach dem hierfür maßgeblichen Empfängerhorizont der Beklagten daraus, dass die Klägerin in dem Telefongespräch mit dem Mitarbeiter der Klägerin den Vertrag geschlossen hatte, ohne die telefonische Kontaktaufnahme zu rügen.

Auf die Frage, ob die AGB der Beklagten mit dem in § 14 geregelten ausdrücklichen Einverständnis mit künftigen Anrufen wirksam einbezogen worden sind, woran im Hinblick auf den möglicherweise als dynamische Verweisung anzusehenden bloßen Hinweis auf die Internetseite der Beklagten in dem Telefonat Zweifel bestehen (vgl. BGH, Urteil vom 10.07.2025 – III ZR 59/24 -, juris Rn. 23 ff.), kommt es nicht an.

Durch diese Vereinbarung trat eine Zäsur im Verhältnis der Parteien ein, die es verbietet, für die Wiederholungsgefahr auf den ursprünglichen Anruf der Beklagten bei der Klägerin abzustellen. Zwar hat die Klägerin dieses Einverständnis durch ihre Kündigungserklärung widerrufen. Nach dem Widerruf dieser Einwilligung seitens der Klägerin erfolgte indes kein erneuter unerlaubter Anruf der Beklagten. Da die Klägerin sich nach dem Anruf zunächst für die Zukunft mit solchen Anrufen einverstanden erklärt hatte, kommt es darauf an, ob die Beklagte nach dem Widerruf dieses Einverständnisses gegen das wiederaufgelebte allgemeine Verbot solcher Anrufe verstoßen hat oder nicht. Unstreitig gab es danach jedoch keinen Anruf der Beklagten bei der Klägerin. In Ermangelung eines Verstoßes nach dem Widerruf des Einverständnisses bestand auch keine Verpflichtung der Beklagten, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Dr. Dunkhase
Vorsitzender Richter am Ober-
landesgericht

Dr. Meyer
Richter am Oberlandesgericht

Dr. Sutschet
Richterin am Oberlandes-
gericht

Beglaubigt
Oldenburg, 08.06.2026

Warnken, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle